

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

[06.12.2020]

### **Vorblatt**

#### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen drei EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in deutsches Recht überführt werden. Die Umsetzung betrifft folgende Teilbereiche:

- Die Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt erfordert in erster Linie Rechtsgrundlagen für die Datenspeicherung und Datenweitergabe an eine neue EU-Datenbank für Befähigungszeugnisse in der gewerblichen Binnenschiffahrt.
- Zur Verordnung 2016/1628, die Anforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen festlegt, wird in Bezug auf Binnenschiffsmotoren eine Ermächtigung zum Erlass von Bußgeldvorschriften geschaffen.
- Bei der Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe ist noch ein Restant hinsichtlich der Übermittlung von gespeicherten Daten aus deutschen Schiffszeugnissen und Bordbüchern an die EU-Kommission umzusetzen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch einige Klarstellungen und Präzisierungen.

##### **B. Lösung**

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes mit dem vornehmlichen Ziel, Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten der WSV an Datenbanken der Europäischen Kommission zu schaffen.

## **C. Alternativen**

Keine im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht. Darüber hinaus wäre ein Beibehalten des bisherigen Rechtszustands möglich, aber nicht empfehlenswert.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Gesetzentwurf führt zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 550 Tsd. EUR und zu jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand über 125 Tsd. EUR.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 62 Tsd. EUR. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt rund 547 Tsd. EUR. Die Kosten sind insbesondere auf Erweiterungen der bestehenden Datenbanken zur Umsetzung von zwei EU-Richtlinien zurückzuführen.

Der Erfüllungsaufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf**  
**eines**  
**Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes<sup>\*)</sup>**

**Vom . .2021**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), **das zuletzt durch** Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) **geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „und von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Funkanlagen, Bemannung und Betrieb der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen auf den Bundeswasserstraßen“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen auf den Bundeswasserstraßen einschließlich Funkanlagen, Besetzung und Betrieb, sowie ihre technische Zulassung zum Verkehr.“

---

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1668 der Kommission vom 26. Juni 2019 (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 1) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtsstraßen.“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Rheinschiffahrtsakte“ ein Komma eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 7“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7 oder 8“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) das Verfahren der Untersuchung, die technische Zulassung zum Verkehr, die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen sowie die Mitwirkungspflichten der Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen.“

cc) Folgende Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

„9. die Beauftragung von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Abnahme von Prüfungen in Bezug auf die Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder,

10. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Ausbildungsprogrammen, den Inhalt von Ausbildungsprogrammen und den Widerruf der Zulassung von Ausbildungsprogrammen,

11. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Simulatoren, die insbesondere zur Beurteilung von Befähigungen eingesetzt werden.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und die Mitwirkung der Eigentümer“ durch die Wörter „die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Plaketten sowie die Mitwirkung der Eigentümer“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „der Polizeidienststellen“ durch die Wörter „die Polizeidienststellen“ und jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 11“ ersetzt.

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Urkunden und sonstige schriftliche oder elektronische Dokumente können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 zurückbehalten oder an den Gebühren- und Auslagenschuldner unter Nachnahme des Gebühren- und Auslagenbetrags übersandt werden.“

5. In § 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 8“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach den §§ 3 und 3d“ durch die Wörter „nach §3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 8 und Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 4 geahndet werden können, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union erforderlich ist.“

7. In § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Straftat“ das Wort „schweren“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bestimmende zuständige Stelle“ durch die Wörter „Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsnummer“ durch die Wörter „einheitliche europäische Schiffsnummer“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. erteilte, erneuerte, ersetzte und entzogene Zeugnisse einschließlich abgelehnter und laufender Zeugnisanträge,

5. Angaben über das Bordbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Bordbuchs.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übermittelt eine digitale Kopie aller Zeugnisse, die in Anlage 2 des geltenden Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe genannten Angaben, die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben sowie alle Änderungen der genannten Daten in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur Einstellung in die dort geführte elektronische Schiffsdatenbank.“

9. § 11 Absatz 6 Satz 1 und § 12 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Berechtigungen“ durch das Wort „Befähigungsnachweise“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,

2. Art, Registernummer und Gültigkeitsstatus des Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, Ausstellungs- und Ablaufdatum, ausstellende Behörde,“

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Auflagen“ angefügt,

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erteilte“ die Wörter „, auch ausländische,“ eingefügt,

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Entscheidungen über Versagung der Erteilung“ durch die Wörter „Entscheidungen über die Versagung der Prüfungszulassung oder der Erteilung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Herstellung der Befähigungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise durch Dritte übermittelt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt dem Hersteller die hierfür erforderlichen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse erheben, speichern und verwenden. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der übrigen im Befähigungszeugnis enthaltenen Angaben ist unzulässig, wenn sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Befähigungszeugnisses dient. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben sind anschließend vom Hersteller unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1

bis 4 gelten auch für die Erzeugung eines Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in digitaler Form.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, soweit dies erforderlich ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „obersten“ gestrichen und nach den Wörtern „Schiffahrtsverwaltungen der Länder“ die Wörter „,die mit der Abnahme von Prüfungen in der Binnenschifffahrt Beauftragten“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „,und Patenten, deren“ durch die Wörter „, Patenten, Befähigungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, ihre“ eingefügt und die Wörter „,oder Widerruf“ durch die Wörter „, ihren Widerruf oder ihr Ruhen“ ersetzt.

dd) Im Satzteil nach Nummer 4 werden nach dem Wort „,werden“ die Wörter „,soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist“ angefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur dortigen Einstellung in die von ihr geführte elektronische Datenbank für Befähigungsnachweise und Schifferdienstbücher übermittelt werden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „,oder Entziehung von Fahrerlaubnissen“ durch die Wörter „,oder der Entziehung von Befähigungsnachweisen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 nach Nummer 3 werden die Wörter „,erforderlich ist.“ durch die Wörter „,im Einzelfall zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist.“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „,verarbeitet“ durch das Wort „,verwendet“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „im Einzelfall jeweils“ eingefügt.

h) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch,

1. mit der Rückgabe des Befähigungszeugnisses, oder

2. dem Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Befähigungszeugnisinhabers, oder

3. wenn die letzte Fahrerlaubnis, das letzte Patent oder Befähigungszeugnis oder der letzte sonstige Befähigungsnachweis eines Inhabers seit mehr als fünf Jahren nicht mehr gültig ist und kein Entzug oder Ruhen einer weiteren Fahrerlaubnis, eines weiteren Patents oder Befähigungszeugnisses oder eines weiteren sonstigen Befähigungsnachweises angeordnet wurde.

(9) Bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 dürfen die Daten nach Absatz 2 von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und in den regionalen Registern gespeichert und verwendet werden, die in den Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführt werden. Die Absätze 3 bis 8 gelten bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 für die regionalen Register entsprechend. Die in den Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführten Dateien sind am Tag der Errichtung der Datei nach Absatz 1 unverzüglich zu löschen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bestimmende zuständige Stelle“ durch die Wörter „Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt folgende Daten erheben, speichern und verwenden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild des Inhabers, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,

2. Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungs- und Ablaufdatum, Nummer des Schifferdienstbuchs, Tauglichkeit und Befähigung des Inhabers, Gültigkeitsvermerke.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, im Einzelfall jeweils erforderlich ist, an Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder, die Polizeidienststellen der Länder und die mit der Abnahme von Prüfungen in der Binnenschifffahrt Beauftragten übermittelt werden.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur dortigen Einstellung in die von ihr geführte elektronische Datenbank übermittelt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen der Europäischen Union, internationaler Organisationen, anderer Staaten oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt, einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Schifferdienstbüchern,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Schifffahrt oder sonst mit Wasserfahrzeugen, Schiffspapieren, Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen stehen.

Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die Sicherheit des Schiffsverkehrs,
2. bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch, Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, oder
3. für die Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis.

Von einer Übermittlung nach Satz 3 ist abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Übermittlungen nach Satz 3 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Anforderung vorzulegen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 7 und folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für die Register nach Satz 1 gelten die Absätze 2 bis 6 bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 entsprechend.“

## **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Binnenschiffahrtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Inhalt und Ziel des Gesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen drei EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in deutsches Recht überführt werden. Die Umsetzung betrifft folgende Teilbereiche:

- Die Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt, die in erster Linie Rechtsgrundlagen für die Datenspeicherung und Datenweitergabe an eine neue EU-Datenbank für Befähigungszeugnisse in der gewerblichen Binnenschifffahrt erforderlich macht, wird umgesetzt.
- Zur Verordnung 2016/1628, die Anforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen festlegt, wird in Bezug auf Binnenschiffsmotoren eine Ermächtigung zum Erlass von Bußgeldvorschriften geschaffen.
- Bei der Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe ist noch ein Restant hinsichtlich der Übermittlung von gespeicherten Daten aus deutschen Schiffszeugnissen und Bordbüchern an die EU-Kommission umzusetzen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch einige Klarstellungen und Präzisierungen.

#### **Gesetzgebungszuständigkeit**

Der Bund ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschifffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen) zur Gesetzgebung befugt.

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Gesetzentwurf führt zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 550 Tsd. EUR und zu jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand über 125 Tsd. EUR. Die einmaligen Haushaltsausgaben sind auf rund 550 Tsd. EUR Sachkosten zurückzuführen, die für

externe IT-Dienstleistungen in den Jahren 2021 und 2022 zur Programmierung einer Datenbank für Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher (400 Tsd. EUR) sowie für die Umprogrammierung der bestehenden Datenbank für Wasserfahrzeuge einschließlich dem Aufbau von Schnittstellen zu den Unterbehörden verausgabt werden (150 Tsd. EUR).

Mit Inbetriebnahme der Datenbanken Anfang 2022 entstehen jährliche Kosten für Personalausgaben i. H. v. rund 125 Tsd. EUR. Diese resultieren im Wesentlichen aus Eingabezeiten für zukünftig zu speichernde und der EU-Kommission zu übermittelnde Merkmale und Informationen aus deutschen Schiffszeugnissen und Befähigungsnachweisen in den entsprechenden Datenbanken. Die dafür veranschlagten 1.680 Arbeitsstunden im mittleren Dienst und 208 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst wurden mit den Personalkostensätzen (einschließlich Personalneben- und Gemeinkosten) des Bundesministerium für Finanzen multipliziert.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

### **Erfüllungsaufwand**

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Die Nutzung der elektronischen Befähigungszeugnisse ab dem 17.01.2022 ist für die Binnenschiffer fakultativ.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 1: Datenbank über Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, sowie Schifferdienstbücher; § 13, 14 BinSchAufgG**

Die Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) führt nach §13 BinSchAufgG eine Datei über Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, sowie nach §14 BinSchAufgG eine Datei über Datei über Schifferdienstbücher. In der Praxis pflegt die GDWS eine gemeinsame Datenbank, da beide Informationen auf Personenebene vorliegen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ändern sich die Vorgaben an die zu konkret zu speichernden Merkmale diesbezüglich wie folgt:

<b>Bezugseinheit</b>	<b>Bisher zu speichernde Merkmale</b>	<b>Zukünftig zusätzlich zu speichernde Merkmale</b>
Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, vollziehbare Entscheidungen über Versagung der Erteilung, Entziehung, Widerruf, Rücknahme und Ruhen von Fahrerlaubnissen, Patenten oder sonstigen Berechtigungen, Sicherstellung und Verwahrung von Befähigungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, Verbote oder Beschränkungen, ein Wasserfahrzeug zu führen	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild des Inhabers, Gültigkeitsdatum eines Ausweisdokumentes, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Entscheidungen über die Versagung der Prüfungszulassung
Schifferdienstbücher	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Schifferdienstbuchs, Tauglichkeit und Befähigung des Inhabers, Gültigkeitsvermerke	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedernummer, Dokumentennummer, Gültigkeitsdatum eines Ausweisdokumentes, Kontaktdaten wie E-Mailadresse oder Telefonnummer, Lichtbild des Inhabers, Ablaufdatum des Schifferbuchs

Darüber hinaus sind alle Daten aus der Datenbank künftig automatisiert an die EU-Kommission zu übermitteln.

Durch die neuen Anforderungen an die Datenhaltung ergibt sich daher zum einen Umstellungsaufwand bei der WSV, da die Datenbank umzustrukturieren und dabei eine neue Schnittstelle zur EU zu schaffen ist. Zum anderen erhöht sich der jährliche Personalaufwand der GDWS und der ihr nachgeordneten Behörden zur Pflege der Datenbank aufgrund der Vorgabe zur Speicherung zusätzlicher Merkmale nach der Zeugnisprüfung.

Zudem hat die GDWS zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf Anfrage ggfs. zusätzliche Auskünfte über die neu aufzunehmenden Merkmale an die im Gesetz bereits genannten Behörden zu erteilen. Die Polizeibehörden holen sich die nötigen Auskünfte allerdings in der Regel selbst durch direkten Zugriff auf die Datenbank, so dass sich hier keine Änderungen ergeben dürften. Anfragen anderer Behörden, z. B. der Landesschiffahrtsbehörden, sind dagegen selten. Bezüglich der Beantwortung von Anfragen sollte sich der Erfüllungsaufwand daher nach der Aufnahme der neuen Merkmale in den Datenkatalog nicht wesentlich ändern.

**Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:**

Personalkosten (in Tsd.EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
0	400	400

Der Aufbau der erweiterten Datenbank soll nach derzeitiger, gemeinsamer Planung mit dem ITZ-Bund unter Nutzung der Softwareanwendung „Formular-Management-Systems des Bundes“, für welche der Bund eine Rahmenlizenz besitzt, erfolgen. Die notwendigen Arbeiten sollen von einem externen IT-Dienstleister erbracht werden, wofür ein einmaliger Umstellungsaufwand einschließlich des Einpflegens der Altfälle von 400 Tsd. Euro veranschlagt wird.

**Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:**

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4.925	+2	31,70	0	5,2	0
<b>Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)</b>					<b>5,2</b>

Da die neue Befähigungsdatenbank dauerhaft vom ITZ-Bund mit der Standardsoftware des Bundes betrieben und gewartet werden soll, entstehen nur geringe zusätzliche Kosten für den laufenden Betrieb. Umgekehrt entfallen in der WSV die Kosten für Betrieb und Wartung der alten regionalen Register, so dass sich Mehr- und Minderausgaben im laufenden Betrieb in etwa die Waage halten werden.

Es entsteht jedoch personeller Erfüllungsaufwand, da künftig zusätzliche Daten aus den einzelnen Zeugnisprüfprozessen in die Datenbank einzugeben sind. Hierbei geht die GDWS derzeit von einem mittleren Mehraufwand von zwei Minuten je Fall aus. Als Fallzahl werden die 1.925 Eintragungen aus dem Jahr 2018 bei der GDWS und weitere geschätzte 3 Tsd. Fälle bundesweit bei nachgeordneten Behörden für die Schätzung zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz im mittleren Dienst auf Bundesebene von 31,70 Euro je Stunde wird aus dem Leitfaden zur Erfüllungsaufwandsschätzung aus der Lohnkostentabelle der Verwaltung im Anhang (S. 56) entnommen.

Daraus ergibt sich eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwandes auf Bundesebene von insgesamt 5,2 Tsd. Euro.

### **Vorgabe 2: Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei; § 9 BinSchAufgG**

Die GDWS führt nach § 9 BinSchAufgG auch eine zentrale Binnenschiffsbestandsdatei über Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmende Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster.

Hierbei sind künftig zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe neue Merkmale über deutsche Schiffszeugnisse und Bordbücher zu speichern und an die EU-Kommission zu übermitteln:

<b>Bezugseinheit</b>	<b>Bisher zu speichernde Merkmale</b>	<b>Zukünftig zusätzlich zu speichernde Merkmale</b>
Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmende Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei natürlichen Personen: Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern</li> <li>- bei juristischen Personen und Behörden: Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Telefon- und Telefaxnummer</li> <li>- bei Vereinigungen: ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung, und, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, des Ausrüsters oder des bestellten Vertreters mit den Angaben nach</li> </ul>	erteilte, erneuerte, ersetzte und entzogene Zeugnisse einschließlich abgelehnter und laufender Zeugnisanträge, die Nummer des Bordbuchs, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde

	Buchstabe a - allgemein: Heimatort, Art, Name und Identifikationsnummer des Wasserfahrzeugs, Bau- und Verwendungsmerkmale mit den dazu erforderlichen Eintragungen aus den Schiffspapieren, insbesondere den Fahrtauglichkeits- und Eichbescheinigungen sowie aus den Schiffsregistern einschließlich der Angaben über Eigentumsverhältnisse	
--	---	--

Zur Erfüllung der geänderten Vorgaben entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bund, weil die Datenbank umprogrammiert, bestehende Geschäftsprozesse angepasst und neue Schnittstellen zu den Standorten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter geschaffen werden müssen. Zusätzlich steigt der jährliche Erfüllungsaufwand zur Fallbearbeitung.

Darüber hinaus sind auf Anfrage (i.d.R. zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur Verfolgung von Straftaten) wiederum zusätzliche Daten an die verschiedenen im Gesetz genannten Behörden zu übermitteln. Dabei wird jedoch von keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes ausgegangen.

**Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:**

Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
0	147,3	147,3

Die verschiedenen neu aufzunehmenden Merkmale führen zu folgendem Umstellungsaufwand:

Neu aufzunehmende Merkmale	Voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)
Art, Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde und Erteilung	25.000
Daten zu entzogenen Zeugnissen	2.250
Laufende Zeugnisanträge	75.000
Daten zum Bordbuch	45.000
<b>Summe</b>	<b>147.250</b>

In Summe ergibt sich ein Umstellungsaufwand für die Bundesverwaltung von 147,3 Tsd. Euro.

### Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
57,1	0	57,1

Im Einzelnen ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes wie folgt:

Neu aufzunehmende Merkmale	Fallzahl	Zeitaufwand (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
Art, Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde und Erteilung	5.000	+5	31,7	13.208
Daten zu entzogenen Zeugnissen – ohne Fahrzeuguntersuchung	100	+60	31,7	3.170
Daten zu entzogenen Zeugnissen – mit Fahrzeuguntersuchung	10	+720	43,40	5.208
Abgelehnte Zeugnis-anträge	10	+60	43,40	434
Laufende Zeugnis-anträge	2.000	+15	31,7	15.850
Daten zum Bordbuch	1.000	+30	31,7	15.850
IT-Systemverwaltung	39	+120	43,40	3.385
<b>Summe</b>				<b>57.106</b>

Die verwendeten Fallzahlen und Zeitaufwände für die Schätzung wurden mit Ansprechpartnern bei der GDWS rückgekoppelt und die korrespondierenden Lohnsätze aus dem Leitfaden zur Erfüllungsaufwandschätzung übernommen.

Insgesamt wird demnach von einer Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von rund 57,1 Tsd. Euro ausgegangen.

Der Erfüllungsaufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

### Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

## **Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Das Gesetz wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Artikel 1**

Die Vorschrift ändert das Binnenschiffahrtsgesetz im erforderlichen Umfang.

#### **Zu § 1**

In Absatz 1 wird die alte Nummer 4 in eine neue Nummer 4 und 8 aufgeteilt. Die technische Zulassung von Binnenschiffen und die Ausstellung von Befähigungszeugnissen sind zwei verschiedene Aufgaben, die sowohl auf unterschiedlichen Regelungskreisen beruhen als auch von unterschiedlichen Stellen innerhalb der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen werden und daher aus Gründen der Klarheit auch hier getrennt aufgeführt werden.

#### **Zu § 2**

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung der heutigen Praxis, dass sich § 2 nur auf die Binnenschiffahrt bezieht. Alle Seeschiffe, auch aus Nicht-EU-Staaten, haben gemäß Seevölkerrecht das Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer und zum Hafenanlauf auf Seeschiffahrtsstraßen.

### **Zu § 3**

In Absatz 1 Nummer 2 wird ein neuer Buchstabe c) korrespondierend mit der neuen Nummer 8 im § 1 Absatz 1 und vergleichbar mit der Regelung für das Befähigungswesen in den Nummern 6 und 6a eingefügt. Damit wird die bisherige Praxis in der Rechtsetzung niedergelegt, wonach auch das Verfahren und die Mitwirkungspflichten der Schiffseigentümer zum Regelungsinhalt von Rechtsverordnungen des Bundes werden können.

Ferner werden in Absatz 1 die Nummern 9 bis 11 neu angefügt. Hinter der Nummer 9 steht die Absicht, den Industrie- und Handelskammern Duisburg und Magdeburg per Rechtsverordnung die Abnahme von sogenannten Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2017/2397 für Matrosen und Steuerleute zu übertragen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch die Abnahme von anderen Prüfungen auf Dritte übertragen zu können. Dafür fehlt es derzeit an einer Ermächtigungsgrundlage. Die neue Nummer 9 soll diese Lücke schließen.

Die neu angefügte Nummer 10 dient der Ausfüllung des Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397. Danach können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsprogramme zulassen sowie die Zulassung aussetzen oder entziehen. Hierfür wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Die neu angefügte Nummer 11 ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung und die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens von Simulatoren zu regeln. Die Richtlinie (EU) 2017/2397 gestattet nach ihrem Artikel 17 Absatz 3 den Einsatz von Fahrsimulatoren zur Abnahme von praktischen Prüfungen. Hierfür müssen die Simulatoren von den Mitgliedstaaten zugelassen werden (Artikel 21 Absatz 1 der EU-Richtlinie).

Die Einschübe in Absatz 4 dienen der Präzisierung, da neben Zeugnissen wie dem Eichschein auch Bescheinigungen wie Eichbescheinigung für Sportboote oder auch die Eichplakette für Sportboote erteilt werden.

Mit dem neuen Absatz 8 soll eine Rechtsgrundlage zur einfachen Änderung von Verweisen auf sich häufig änderndes EU-Recht, wie beispielsweise dem technischen Standard ES-TRIN, geschaffen werden. Ein Vorbild für diese Vorschrift findet sich in § 38 Absatz 6 Tiergesundheitsgesetz.

In dem neu angefügten Absatz 9 wird eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen geschaffen, durch die speziell Ordnungswidrigkeitenvorschriften, die ihren Ursprung in EU-Rechtsakten haben, in deutsches Recht überführt werden können.

#### **Zu § 4**

Mit dem neuen Absatz 3 wird ein Zurückbehaltungsrecht für schriftliche oder elektronische Dokumente eingeführt. Nach einer Schiffsuntersuchung könnte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung z. B. den Versand des neuen Schiffsattests von der vorherigen Bezahlung der Prüfgebühren abhängig machen.

Nach der Rechtsprechung ist ein Zurückbehaltungsrecht nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig und dementsprechend z. B. in Landesgebührengesetzen verankert (vgl. § 16 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz). Das Bundesgebührengesetz greift nur die mit dem Zurückbehaltungsrecht zusammenhängenden Themen Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung auf (s. § 15 Bundesgebührengesetz). Es fehlt im Bundesgebührengesetz jedoch eine gesetzliche Regelung zum Zurückbehaltungsrecht, die hier spezialgesetzlich eingeführt werden soll.

Von einem Zurückbehaltungsrecht könnte die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt insbesondere dann Gebrauch machen, wenn in der Vergangenheit bereits säumige Binnenschiffer erneut eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (z. B. Schiffsuntersuchung) beantragen. Ein Zurückbehaltungsrecht wäre insbesondere auch bei ausländischen Binnenschifffern effektiver und unbürokratischer zu handhaben als mit Vorschüssen und Endabrechnungen zu arbeiten.

#### **Zu § 5**

Notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Auffächerung der Aufgaben des Bundes in § 1 Absatz 1.

#### **Zu § 7**

In Absatz 2 wird eine neue Nummer 4 angefügt, mit der im Zusammenspiel mit dem neuen § 3 Absatz 9 die Möglichkeit eröffnet wird, Verstöße gegen direkt geltende EU-Verordnungen auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu ahnden. Die Formulierung orientiert sich an vergleich-

baren wie z. B. § 58 Absatz 3 Nummer 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, den das Bundesverfassungsgericht am 11.03.2020 im Verfahren - 2 BvL 5/17 - für verfassungskonform erachtet hat.

### **Zu § 8**

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Analog des Absatzes 7 Nummer 2 muss auch in Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 auf die „schweren“ Straftaten nach § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung Bezug genommen werden.

### **Zu § 9**

In Absatz 1 wird die auch bisher schon zuständige Stelle, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, gesetzlich verankert.

In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsnummer“ nunmehr durch den zur Schiffsidentifizierung europarechtlich gebräuchlichen Begriff „einheitliche europäische Schiffsnummer“ ersetzt.

Durch die neue Nummer 4 wird der zu speichernde Datenkranz im Hinblick auf § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und d) der Richtlinie (EU) 2016/1629 vervollständigt. Gerade auch die Information über abgelehnte Zeugnisanträge ist wichtig, um sog. „Zeugnis-Hopping“ in Europa zu unterbinden.

Die Ergänzung in Nummer 5 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Nach deren Artikel 25 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten auch für Bordbücher elektronische Register zu führen. Dabei müssen neben dem Namen des Fahrzeugs und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer auch die hier ergänzten Daten erfasst werden.

Absatz 7 setzt zum einen die bestehende europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/1629, nämlich Kopien von allen Zeugnissen an die europäische Schiffsdatenbank zu übermitteln, mittels eines aktualisierten Verweises um. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/473 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards für Datenbanken für Unionsbefä-

higungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher verpflichtet, die in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 genannten Daten zu den Bordbüchern in der europäischen Schiffsdatenbank zu erfassen. Die dort genannten Daten sind im ergänzten Absatz 2 Nummer 5 enthalten.

### **Zu § 11 und 12**

Mit der jeweiligen Streichung des Schriftformerfordernisses wird ein digitalisierungshemmendes Formerfordernis gestrichen.

### **Zu § 13**

Die Änderungen in § 13 dienen in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Nach deren Artikel 25 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Register zu führen, das gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie mit einer bei der EU-Kommission geführten Datenbank verbunden wird. Weitere Anpassungen wurden erforderlich aufgrund von im Wesentlichen nur sprachlichen Änderungen im Datenschutzrecht in Folge der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 dient lediglich der Anpassung an den Sprachgebrauch in Nummer 1.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 in Verbindung mit dem hierzu ergangenen delegierten Rechtsakt 2020/473 der EU-Kommission. Gemäß Artikel 25 Absatz 1, Unterabsätze 2, 3 und 4 sind die in den jeweiligen Dokumenten (Unionsbefähigungszeugnis, Schifferdienstbuch, Bordbuch) enthaltenen Daten zu erfassen. Was genau in den Dokumenten enthalten ist, ergibt sich aus dem Durchführungsrechtsakt (EU) 2020/182 der Kommission vom 14.1.2020. Dazu gehören auch die Besatzungsmitgliedsnummer, die Dokumentennummer und das Lichtbild des Inhabers. Für Unionsbefähigungszeugnisse heißt es in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2, dass "unter anderem" die im Dokument enthaltenen Daten im Register gespeichert werden. Daher ist es dem nationalen Gesetzgeber ermöglicht worden, auch weitere erforderliche Daten zu speichern. Hierzu zählt die Staatsangehörigkeit, die zu statistischen Zwecken benötigt wird. Die Aufnahme von E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen die Vorgangsbearbeitung und eine eindeutige Identifizierung erleichtern.

Die Ergänzung in Nummer 5 bezweckt eine Klarstellung. Schon die versagte Zulassung zu einer Prüfung soll erfasst werden können, nicht nur die „Nicht-Erteilung“ nach nicht bestandener Prüfung. Ziel ist es, ein „Prüfungs-Hopping“ zu unterbinden.

In Absatz 3 wurde eine Ergänzung durch einen neuen Satz 5 erforderlich, damit Befähigungszeugnisse künftig auch in digitaler Form ausgestellt werden könnten.

In Absatz 5 Nummer 1 soll durch die Streichung des Wortes „obersten“ der Austausch zwischen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Landespatentbehörden auch direkt stattfinden können. Der Umweg über die „obersten“ Dienststellen, d. h. die Landesministerien, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Die Ergänzung am Satzende schafft die Möglichkeit, auch solchen externen Stellen Daten zu übermitteln, die aufgrund des neu eingefügten § 3 Absatz 1 Nummer 9 mit der Abnahme von Prüfungen betraut worden sind. Durch die Änderungen in Nummer 4 wird ein Gleichklang mit Absatz 2 Nummer 5 hergestellt.

Der neue Absatz 6 trägt dem Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Rechnung. Danach erfassen die Mitgliedstaaten ihre in nationalen Registern gespeicherten Daten umgehend in einer von der Kommission geführten Befähigungsdatenbank. Der Wortlaut orientiert sich an § 9 Absatz 7 dieses Gesetzes, der den vergleichbaren Sachverhalt der europäischen Schiffsdatenbank betrifft.

Die Änderungen im Absatz 7 nehmen die neue Terminologie im Datenschutzrecht auf.

In Absatz 8 wird die bisherige Lösungsfrist von drei auf fünf Jahre verlängert, da drei Jahre für die Praxis als deutlich zu kurz erachtet werden. Personen in der Binnenschifffahrt nehmen nicht selten für einige Jahre Aufgaben an Land wahr (z. B. wenn kleine Kinder im Haus sind) und erneuern erst mehrere Jahre nach Ablauf wieder ihre medizinische Tauglichkeit. Das Schiffsführerzeugnis, das nach der neuen EU-Richtlinie 13 Jahre lang gilt, ist nach 13 Jahren jederzeit wieder ohne Altersbeschränkung verlängerbar mit neuem Lichtbild und neuer Tauglichkeitsbescheinigung vom Arzt. Es ist also im Interesse des Binnenschiffers, dass seine Daten und Berechtigungen bei der Verwaltung noch vorhanden und wieder aktivierbar sind, auch wenn er z. B. seinen alten Berechtigungsnachweis verloren hat. Eine zu frühe Löschung widerspricht in erster Linie den Interessen der Gewerbetreibenden.

In Absatz 9 wird einer neuer Satz 2 angefügt, um im Sinne des Datenschutzes klarzustellen, dass die alten regionalen Dateien mit Inbetriebnahme der neuen nationalen Datei zu löschen sind.

## **Zu § 14**

Die Änderungen in § 14 BinSchAufgG dienen ebenfalls in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Das nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie einzurichtende Register enthält neben den Befähigungsnachweisen auch die Schifferdienstbücher.

In Absatz 1 wird die auch bisher schon zuständige Stelle, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, gesetzlich benannt.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 dienen – analog zu den Neuerungen in § 13 Absatz 2 – der Umsetzung des Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 in Verbindung mit dem hierzu ergangenen delegierten Rechtsakt 2020/473 der EU-Kommission. Die Aufnahme von E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen die Vorgangsbearbeitung und eine eindeutige Identifizierung erleichtern.

In Absatz 3 wird der Kreis der Behörden, an die im Einzelfall Daten aus der Datenbank übermittelt werden dürfen, geringfügig erweitert. Hinzugefügt werden die Schifffahrtsbehörden der Länder und Dritte, die mit Prüfungsabnahmen betraut sind.

Der neue Absatz 4 trägt dem Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Rechnung. Danach erfassen die Mitgliedstaaten ihre in nationalen Registern gespeicherten Daten umgehend in einer von der Kommission geführten Datenbank. Der Wortlaut ergänzt damit die neue Regelung in § 13 Absatz 6, die für Befähigungsnachweise gilt, hinsichtlich der Schifferdienstbücher.

Der neue Absatz 5 orientiert sich an § 13 Absatz 7 und schafft damit eine Rechtsgrundlage für die streng zweckgebundene Datenübermittlung an ausländische und internationale Stellen im Einzelfall.

Absatz 6 neu entspricht Absatz 5 alt und Absatz 7 neu entspricht Absatz 3 alt.

## **Artikel 2**

Artikel 2 enthält aufgrund der zahlreichen Änderungen eine Neubekanntmachungserlaubnis.

## **Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.